

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 1 StR 91/02, Beschluss v. 14.05.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 1 StR 91/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Kempten)**

**Hilfsbeweis Antrag (Ungeeignetheit; gerichtsbekannt; Offenkundigkeit).**

**§ 244 Abs. 6, Abs. 3 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kempten (Allg.) vom 24. Oktober 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:**

Auf der Ablehnung des Hilfsbeweis antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellbarkeit von Verletzungsspuren bei der Geschädigten anlässlich der gynäkologischen Untersuchung beruht das Urteil nicht. Aus den Akten ergibt sich - was die Revision nicht mitteilt -, daß diese Untersuchung im Februar 2001, mithin mehr als ein halbes Jahr nach der letzten sexuellen Handlung, stattgefunden hat. 1

Die ausweislich des Protokolls als Zeugin gehörte Gynäkologin, die der Kammer insoweit als sachkundig bekannt war, hatte bei ihrer Untersuchung keine Verletzungsspuren festgestellt. Unter diesen Umständen hätte der Hilfsbeweis Antrag wegen Ungeeignetheit eines Sachverständigengutachtens abgelehnt werden können (vgl. BGHR StPO § 244 Abs. 6 Hilfsbeweis Antrag 9). Es ist gerichtsbekannt, daß die behaupteten Verletzungsspuren bei der Art der sexuellen Handlungen nicht notwendig entstanden und zudem zum Zeitpunkt der Untersuchung noch feststellbar sein mußten. 2